

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
– Drucksache 12/5733 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Böhlke (CDU) – Drs 12/5733

Betr.: **Hüh und Hott;**  
hier: **Arbeitsstättenverordnung**

Die auf den §§ 120 e und 139 h der Gewerbeordnung beruhende Arbeitsstättenverordnung legt die an Arbeitsstätten zu stellenden sicherheitstechnischen, hygienischen und medizinischen Anforderungen in Form von Zielbestimmungen fest. Sie ist Bestandteil des Bundesrechts.

Da der Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überall prinzipiell gleichen Standards zu genügen hat und eine „Konkurrenz des Unterbietens“ ausgeschlossen sein sollte, sind sich Sozialpolitiker verschiedenster Provenienz regelmäßig einig gewesen, daß die Arbeitsstättenverordnung als (einheitliches) Bundesrecht weiterbestehen sollte. Entsprechend hat sich z. B. die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) dafür ausgesprochen, die Arbeitsstättenverordnung als Bundesrecht bestehen zu lassen. Auch das Niedersächsische Sozialministerium hat diesem Beschluß zugestimmt.

Um so mehr erstaunen muß deshalb ein Beschluß der Konferenz der Bauminister der Länder, der gleichfalls mit der Stimme Niedersachsens die Übertragung der Arbeitsstättenverordnung in Landesrecht gefordert hat. Dies erscheint um so verwunderlicher, als der zuständige niedersächsische Bauminister mit dem niedersächsischen Sozialminister personenidentisch ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, daß Niedersachsen im Rahmen der ASMK für die Beibehaltung der Arbeitsstättenverordnung als Bundesrecht votiert hat? Wenn ja: Welche Gesichtspunkte waren dafür ausschlaggebend?
2. Ist es weiterhin zutreffend, daß Niedersachsen im Rahmen der Konferenz der Bauminister der Länder für eine Übertragung der Arbeitsstättenverordnung in Landesrecht gestimmt hat? Wenn ja: Aus welchen Gründen ist dies geschehen?
3. Wie erklärt die Landesregierung das unterschiedliche Stimmverhalten in ein und derselben Frage durch ein und dasselbe Haus?
4. Was soll nun gelten?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Sozialministerium  
– Z/1.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 10. 2. 1994

Zu 1 bis 4:

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß Regelungen über die Beschaffenheit von Arbeitsstätten in den Bauordnungen der Länder getroffen werden sollten. Eine solche Zuordnung würde dem auch vom Land Niedersachsen mitgetragenen Bemühen der Baumi-

nisterkonferenz ARGEBAU Rechnung tragen, Doppelregelungen über baurechtliche Anforderungen zu vermeiden und damit Rechts- und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Vorarbeiten für eine solche Regelung sind in der unter niedersächsischer Leitung stehenden Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU geleistet und bereits im Oktober 1993 dem Vorsitzenden des allgemeinen Ausschusses der ARGEBAU übersandt worden. Die ARGEBAU hat in der 87. Ministerkonferenz am 9. und 10. Dezember 1993 in Nürnberg entsprechend beschlossen. Beim Stimmverhalten Niedersachsens auf der 70. ASMK am 13. und 14. Oktober 1993 handelt es sich demgegenüber um ein Abstimmungsversehen.

Das Land Niedersachsen wird auch in Zukunft darauf hinwirken, daß Anforderungen an die bauliche Gestaltung, wo immer dies möglich ist, in den Bauordnungen der Länder konzentriert werden.

Hiller